



Florian Albers, Daniela Demolt, Andreas Hübbers, Claudia Kühlem,
Christiane Mogilowski

Alles versichert Kaufmann/Kauffrau für Versicherungen und Finanzanlagen

2. Ausbildungsjahr

1. Auflage

Die in diesem Produkt gemachten Angaben zu Unternehmen (Namen, Internet- und E-Mail-Adressen, Handelsregistereintragen, Bankverbindungen, Steuer-, Telefon- und Faxnummern und alle weiteren Angaben) sind i. d. R. fiktiv, d. h., sie stehen in keinem Zusammenhang mit einem real existierenden Unternehmen in der dargestellten oder einer ähnlichen Form. Dies gilt auch für alle Kunden, Lieferanten und sonstigen Geschäftspartner der Unternehmen wie z. B. Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und andere Dienstleistungsunternehmen. Ausschließlich zum Zwecke der Authentizität werden die Namen real existierender Unternehmen und z. B. im Fall von Kreditinstituten auch deren IBANs und BICs verwendet.

Zusatzmaterialien zu Alles versichert – Kaufmann/Kauffrau für Versicherungen und Finanzanlagen – 2. Ausbildungsjahr

Für Lehrerinnen und Lehrer

Lösungen zum Arbeitsheft: 978-3-427-10214-4
Lösungen zum Arbeitsheft Download: 978-3-427-10211-3



inkl. E-Book

BiBox Einzellizenz für Lehrer/-innen (Dauerlizenz): 978-3-427-10217-5
BiBox Kollegiumslizenz für Lehrer/-innen (Dauerlizenz): 978-3-427-10220-5
BiBox Kollegiumslizenz für Lehrer/-innen (1 Schuljahr): 978-3-427-10223-6

BiBox Einzellizenz für Lehrer/-innen (Dauerlizenz) zum Arbeitsheft: 978-3-427-10358-5
BiBox Kollegiumslizenz für Lehrer/-innen (Dauerlizenz) zum Arbeitsheft: 978-3-427-10361-5
BiBox Kollegiumslizenz für Lehrer/-innen (1 Schuljahr) zum Arbeitsheft: 978-3-427-10364-6

Für Schülerinnen und Schüler

Arbeitsheft: 978-3-427-10208-3



inkl. E-Book

BiBox Einzellizenz für Schüler/-innen (1 Schuljahr): 978-3-427-10226-7
BiBox Klassensatz PrintPlus (1 Schuljahr): 978-3-427-82947-8

BiBox Einzellizenz für Schüler/-innen (1 Schuljahr) zum Arbeitsheft: 978-3-427-10367-7
BiBox Klassensatz PrintPlus (1 Schuljahr) zum Arbeitsheft: 978-3-427-82950-8

Dieses Werk bezieht sich auf:

Proximus 5 Privatkunden

München: Berufsbildungswerk der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWW) e. V., [2022], Auflage 2022

© Auflage 2022 Berufsbildungswerk der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWW) e. V., München

Das vollständige Bedingungsmerk Proximus 5 kann im BWW-Shop unter <https://bww.hcteam.de/proximus> bezogen werden.

© 2023 Westermann Berufliche Bildung GmbH, Ettore-Bugatti-Straße 6-14, 51149 Köln
www.westermann.de

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung in anderen als den gesetzlich zugelassenen bzw. vertraglich zugestanden Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages. Nähere Informationen zur vertraglich gestatteten Anzahl von Kopien finden Sie auf www.schulbuchkopie.de.

Für Verweise (Links) auf Internet-Adressen gilt folgender Haftungshinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle wird die Haftung für die Inhalte der externen Seiten ausgeschlossen. Für den Inhalt dieser externen Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich. Sollten Sie daher auf kostenpflichtige, illegale oder anstößige Inhalte treffen, so bedauern wir dies ausdrücklich und bitten Sie, uns umgehend per E-Mail davon in Kenntnis zu setzen, damit beim Nachdruck der Verweis gelöscht wird.

Druck und Bindung: Westermann Druck GmbH, Georg-Westermann-Allee 66, 38104 Braunschweig

ISBN 978-3-427-10205-2

Inhalt

Vorwort	3
Lernfeld 6:Kunden im Bedarfsfeld Mobilität und Reisen beraten	15
Teil A: Kunden zu Kfz-Versicherungen beraten	18
1 Die Bedeutung der Kfz-Versicherung	18
2 Pflichtversicherungsgesetz	19
2.1 Ausnahmen von der Versicherungspflicht	20
2.2 Kontrahierungszwang gemäß § 5 PflVG	20
2.3 Deckungssummen	21
2.4 Ausländer-Pflichtversicherungsgesetz	21
2.5 Versicherungsnachweis bei Auslandsfahrten	21
2.6 Verkehrsofferhilfe	22
2.7 Zentralruf der Autoversicherer	23
2.8 Antrag und Annahme des Versicherungsvertrages	24
2.8.1 Vorläufige Deckungszusage	24
2.8.2 Kündigung der vorläufigen Deckungszusage	25
2.8.3 Zulassung des Fahrzeuges	25
2.9 Beendigung des Versicherungsvertrages	26
2.9.1 Vertragsbeendigung durch Zeitablauf	27
2.9.2 Vertragsbeendigung durch Rücktritt	27
2.9.3 Vertragsbeendigung durch Aufhebung	27
2.9.4 Vertragsbeendigung wegen Risikowegfall	27
2.9.5 Vertragsbeendigung durch Kündigung	28
2.10 Ruheversicherung	29
3 Tarifgestaltung des Kfz-Versicherungstarifes	30
3.1 Rechtsgrundlagen des Kfz-Versicherungstarifes	30
3.2 Berechtigte/-r Insasse/-in, Beifahrer/-in, Fahrer/-in und mitversicherte Person	31
3.3 Tarifmerkmale	32
3.3.1 Regional- und Typenklassen	32
3.3.2 Tarifgruppen und Selbstbeteiligungen	33
3.4 Tarifbausteine	33
3.4.1 Haftpflichtversicherung	34
3.4.2 Umweltschadenschutzversicherung	34
3.4.3 Fahrerschutzversicherung	34
3.4.4 Autoschutzbrief	35
3.4.5 Fahrzeugversicherung	35
3.5 Schadenfreiheitsrabatt	35
3.5.1 Schadenfreie Jahre	36
3.5.2 Versicherer- und Fahrzeugwechsel mit SF-Mitnahme	36
3.5.3 Versichererwechsel	36
3.5.4 Fahrzeugwechsel	36
3.5.5 Rabattübertragung auf eine andere Person	37
3.5.6. Rabatntausch	38
3.5.7 Sondereinstufungen	38
3.5.8 Rabattschutz	40
3.6 Prämienberechnung in der KFZ-Versicherung	41
3.6.1 Schritte der Prämienberechnung	41

3.6.2	Prämienberechnung	41
4	Haftungsgrundlagen	43
4.1	Haftungsdreieck	44
4.2	Haftungsarten	44
4.2.1	Verschuldenshaftung	44
4.2.2	Gefährdungshaftung	46
4.2.3	Gesamtschuldnerische Haftung	47
4.2.4	Nachhaftung	48
4.2.5	Verjährung der Schadenersatzansprüche	49
5	Aufgaben der Kfz-Haftpflichtversicherung	50
5.1	Schadenarten in der Kfz-Haftpflichtversicherung	51
5.1.1	Sachschaden	51
5.1.2	Personenschaden	55
5.1.3	Vermögensschaden	56
5.1.4	Schadenminderungspflicht des/der Geschädigten	56
5.2	Mallorca-Police	57
5.3	Kfz-Haftpflichtversicherung oder Privathaftpflichtversicherung	58
5.3.1	Gebrauch des Fahrzeuges	59
5.3.2	Ausschlüsse	59
5.3.3	Obliegenheiten	60
6	Fahrzeugversicherung	63
6.1	Fahrzeugteile	63
6.2	Ausschlüsse	64
6.3	Versicherte Gefahren	64
6.3.1	Teilkaskoversicherung	65
6.3.2	Vollkaskoversicherung	69
6.4	Entschädigungsleistung	70
6.4.1	Beschädigung des versicherten Fahrzeuges	71
6.4.2	Totalschaden des versicherten Fahrzeuges	71
6.4.3	Neupreiseschädigung des versicherten Fahrzeuges	72
6.4.4	Nicht ersatzpflichtige Positionen	72
6.4.5	Obliegenheiten	74
6.5	Verhalten im Schadenfall	74
6.5.1	Anzeige eines Versicherungsfalles bei Entwendung des Fahrzeuges	74
6.5.2	Einholung der Weisung durch den Versicherer	74
6.5.3	Anzeige bei der Polizei	74
7	Autoschutzbrief	75
7.1	Geltungsbereich und Versicherungsgegenstand	75
7.2	Versicherte Leistungen	75
7.2.1	Hilfe bei Panne oder Unfall	76
7.2.2	Leistungen auf einer Reise	77
7.2.3	Zusatzleistungen bei Auslandsreisen	77
7.3	Leistungsausschlüsse	78
7.4	Anrechnung ersparter Aufwendungen	78
8	Telematiktarife in der Kfz-Versicherung	78
8.1	Nutzen der Telematiktarife	78
8.2	Datenübertragung	79
8.3	Auswertungskriterien	79
9	Autonomes Fahren	80
9.1	Vorteile des autonomen Fahrens	80
9.2	Einführung des autonomen Fahrens	81

9.3	Haftung im Schadenfall	81
10	Kundenberatungsgespräche in der Kfz-Versicherung	82
10.1	Zielgruppen für Kfz-Versicherungen	82
10.2	Neukunden für die Kfz-Versicherung gewinnen	83
10.3	Gesprächsanlässe bei Bestandskunden	86
10.4	Argumentationshilfen zur Kfz-Versicherung	86
10.5	Ablauf von Kundenberatungsgesprächen	87
10.6	Nachbereitung von Kundenberatungsgesprächen	88
10.7	Kundenberatung mit modernen Kommunikationsmitteln	88

Hemmung der Verjährung

§ 115 VVG

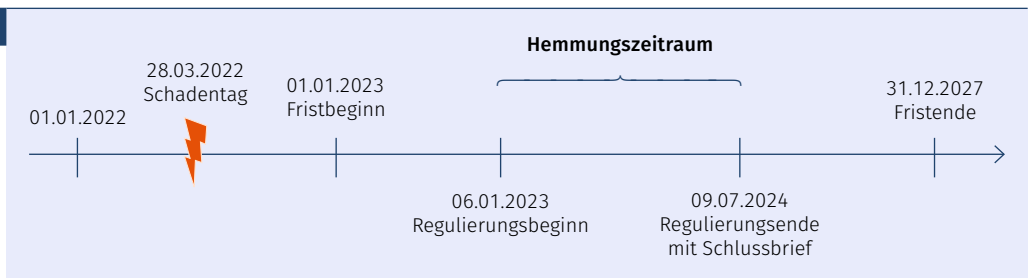
Die Verjährungsfrist kann dann gemäß § 115 VVG gehemmt (unterbrochen) werden, wenn der/die Geschädigte seine/ihre Schadenersatzansprüche bei der zuständigen Versicherung angemeldet hat und sich mit der Versicherung in Verhandlung befindet. Die Frist dann läuft erst einmal nicht weiter.

Die Verhandlungen sind erst nach vollständiger Abwicklung der berechtigten oder Ablehnung der unberechtigten Schadenersatzansprüche abgeschlossen.

Sollte ein Vorschuss gezahlt worden oder der Fahrzeugschaden abgerechnet worden sein, bevor der Personenschaden abschließend ausgeglichen wurde, so bleibt die Hemmung der Verjährung bestehen. Erst nach vollständiger Schadenabwicklung läuft die Frist zur Verjährung weiter.

Der Versicherer muss dem/der Geschädigten gegenüber eindeutig den Abschluss der Schadenregulierung erklären. Diese Erklärung muss eindeutig und unmissverständlich sein, damit die Frist zur Verjährung wieder in Kraft tritt, vgl. BGH, Urteil v. 14.03.2017 – VI ZR 226/16. Regelmäßig geschieht dies in der Praxis durch einen Schadenschlussbrief.

Beispiel



5 Aufgaben der Kfz-Haftpflichtversicherung

Ziffer
A.1.1.4 AKB
2021

Die wichtigste Aufgabe der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die Freistellung des/der Versicherungsnehmer/-in gegenüber Ansprüchen Dritter. Der Versicherer erhält mit Vertragsabschluss eine sogenannte Regulierungsvollmacht. Dies bedeutet, dass der Versicherer in eigenem Ermessen und nötigenfalls auch gegen den Willen des Versicherungsnehmers bzw. der Versicherungsnehmerin in die Regulierung eintreten darf. Die Kfz-Haftpflichtversicherung prüft für den/die Versicherungsnehmer/-in, ob die von dem/der Anspruchssteller/-in geforderten Schadenersatzansprüche für Sach-, Personen- oder Vermögensschäden sowohl im Umfang als auch der Höhe nach gerechtfertigt sind. Kommt der Versicherer zu dem Ergebnis, dass die gestellten Ansprüche gerechtfertigt sind, so leistet er dem/der Anspruchssteller/-in gegenüber den Schadenersatz bis maximal zu den vereinbarten Leistungen im Versicherungsvertrag, mindestens jedoch im Rahmen der gesetzlichen Mindestdeckungssummen.

Sofern der geforderte Schadenersatz zwar dem Grunde nach gerechtfertigt ist, aber die verlangte Höhe nicht gerechtfertigt ist, so ist der Versicherer berechtigt, die geforderten Schadenersatzansprüche auf den gerechtfertigten Umfang zu kürzen.

Ist der geforderte Schadenersatz weder dem Umfang noch der Höhe nach gerechtfertigt, so weist der Versicherer die ungerechtfertigten Schadenersatzansprüche für den/die Versicherungsnehmer/-in gegenüber dem/der Anspruchssteller/-in zurück. Das Zurückweisen von ungerechtfertigten Schadenersatzansprüchen stellt ebenfalls eine Leistungserbringung dar. Die Kfz-Haftpflichtversicherung agiert hier wie eine passive Rechtsschutzversicherung.

Die **Aufgabe der Kfz-Haftpflichtversicherung** besteht in der Befriedigung berechtigter und der Abwehr unberechtigter Ansprüche gegenüber Dritten.

Definition

5.1 Schadenarten in der Kfz-Haftpflichtversicherung

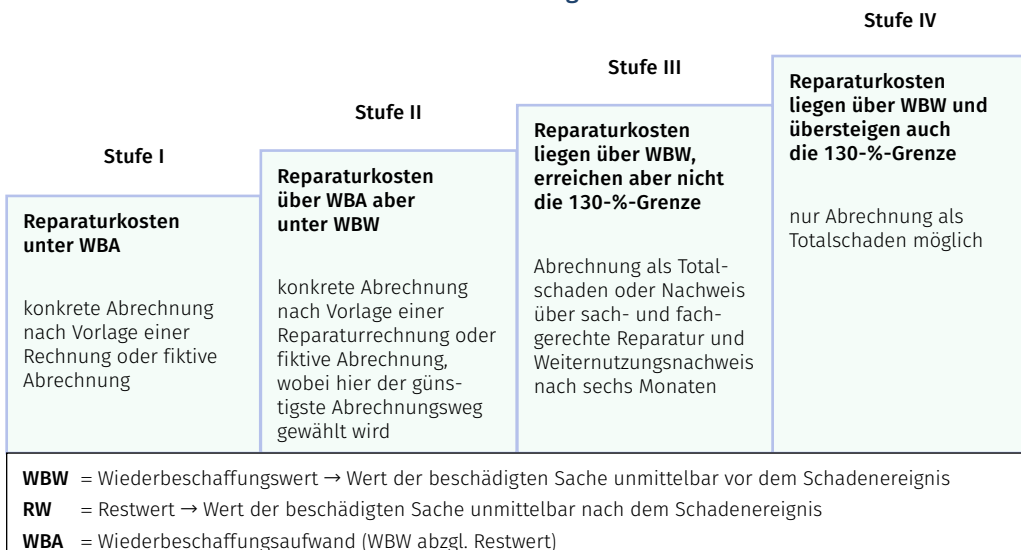
Die versicherten Schadenarten in der Kfz-Haftpflichtversicherung lassen sich in drei Kategorien unterteilen.

5.1.1 Sachschaden

Als Sachschaden versteht man die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen einer Sache durch das versicherte Fahrzeug.

Geschuldet werden grundsätzlich die Kosten zur Wiederherstellung des Zustandes, den die beschädigte Sache unmittelbar vor dem Unfallereignis gehabt hat. Der/die Geschädigte hat hierbei, je nach Schadenbild, mehrere Abrechnungsmöglichkeiten, die in Betracht kommen. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat für die verschiedenen Abrechnungsmöglichkeiten die entsprechenden Voraussetzungen in seinem sogenannten Vier-Stufen-Modell dargelegt. Diese Abrechnungsmöglichkeiten sowie die dafür notwendigen Voraussetzungen werden in der Schadenabwicklung berücksichtigt und sind bindend für den Versicherer, aber auch für den/die Geschädigte/-n. Ein Anspruch, der über die Grenzen des Vier-Stufen-Modells hinausgeht, wird von der Versicherung zurückgewiesen. Der/die Geschädigte hat keinen Anspruch auf Schadenersatz, der oberhalb der im Vier-Stufen-Modell benannten Grenzen liegt. Regelungen zu Personenschäden werden im Vier-Stufen-Modell nicht getroffen.

Vier-Stufen-Modell in der Sachschadenabrechnung



Zusätzlich zum eigentlichen Fahrzeugschaden hat der/die Geschädigte weitere Ansprüche auf:

- Nutzungsausfallentschädigung/Mietwagen
- Abschleppkosten
- Sachverständigenkosten
- Rechtsanwaltskosten

- Finanzierungskosten
- Verdienstausschlag

Reparaturkosten unterhalb Wiederbeschaffungsaufwand

§ 249
Abs. 2 BGB

Liegen die kalkulierten Reparaturkosten unterhalb des Wiederbeschaffungsaufwands (WBA), kann der/die Geschädigte von der Versicherung die Kosten für die Instandsetzung des entstandenen Schaden verlangen. Legt der/die Geschädigte nach erfolgter Reparatur eine konkrete Rechnung vor, besteht Anspruch auf die Bruttoreparaturkosten gemäß Rechnung, es sei denn, der/die Geschädigte ist zum Vorsteuerabzug berechtigt. In diesem Fall wird nur der Nettobetrag geschuldet.

Der/die Geschädigte ist nicht weisungsgebunden und hat somit die freie Werkstattwahl. Der Versicherer kann nicht in eine Vertragswerkstatt verweisen. Der/die Geschädigte muss also nicht in einer von der Versicherung vorgeschlagenen Werkstatt reparieren lassen. Die Abrechnung erfolgt regelmäßig über eine Abtretungserklärung, die der/die Geschädigte bei der Werkstatt unterschreibt, direkt zwischen Werkstatt und Versicherung. Der/die Geschädigte muss somit nicht in Vorkasse treten, vgl. BGH, Urteil vom 15.10.1991, AZ: VI ZR 67/91.

Möchte der/die Geschädigte den Schaden nicht instand setzen lassen, so kann der/die Geschädigte auch eine Auszahlung (fiktive Abrechnung) der auf dem Kostenvoranschlag oder im Gutachten ausgewiesenen Netto-Reparaturkosten verlangen. Der Schadenbetrag wird in diesem Falle direkt an die/den Geschädigte/-n ausgezahlt. Eines Verwendungsnachweises über den ausgezahlten Schadenbetrag bedarf es nicht.

Sollte sich der/die Geschädigte für die fiktive Abrechnung entscheiden und sich den Nettobetrag auszahlen lassen, so kann auch zu einem späteren Zeitpunkt noch eine Reparatur durchgeführt werden. Wird dann eine konkrete Rechnung gegenüber der Versicherung vorgelegt, so hat der/die Geschädigte einen weiteren Anspruch auf den Mehrwertsteuerbetrag aus der Rechnung, sofern keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht.

Definition

Vorsteuerabzugsberechtigt sind alle Unternehmen, die selbst Umsatzsteuer in Rechnung stellen und diese an das jeweils zuständige Finanzamt weiterleiten. Diese Unternehmen dürfen im Gegenzug die Vorsteuer abziehen und mit der Umsatzsteuer verrechnen. Bei Kleinunternehmen und Freiberuflern, die selbst keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen, entfällt der Vorsteuerabzug.

Reparaturkosten zwischen Wiederbeschaffungsaufwand und Wiederbeschaffungswert

Liegen die Reparaturkosten zwischen dem Wiederbeschaffungsaufwand (WBA) und dem Wiederbeschaffungswert (WBW), kann der/die Geschädigte zwischen der konkreten Abrechnung nach Vorlage einer Reparaturkostenrechnung und einer fiktiven Abrechnung nach Netto-Reparaturkosten oder Totalschadenabrechnung wählen.

Wird der Abrechnungsweg der fiktiven Netto-Reparaturkostenabrechnung gewählt, so muss der/die Geschädigte einen Weiternutzungsnachweis innerhalb von sechs Monaten vorlegen. Der Nachweis kann in Form einer Kopie der Zulassungsbescheinigung sowie des Fahrzeugbriefes oder eines gültigen Versicherungsnachweises des beschädigten Fahrzeuges erbracht werden. Fehlt dieser oder kann dieser wegen Veräußerung nicht erbracht werden, so besteht nur ein Anspruch auf die Abrechnung im Rahmen der Totalschadenabrechnung.

Der Versicherer leistet die Auszahlung dann unter dem sogenannten Rückforderungsvorbehalt. Der/die Geschädigte ist verpflichtet, sofern der Nachweis zur Weiternutzung nicht erbracht wird oder werden kann, den zu Unrecht erhaltenen Betrag an den Versicherer zurückzuerstatten.

Reparaturkosten im Rahmen der 130%-Regel

Liegen die kalkulierten Reparaturkosten oberhalb des Bruttowiederbeschaffungswertes, hat der/die Geschädigte unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, das beschädigte Fahrzeug auch dann noch reparieren zu lassen, wenn ein sogenannter wirtschaftlicher Totalschaden vorliegt.

Ein wirtschaftlicher Totalschaden liegt immer dann vor, wenn die Bruttoreparaturkosten den Bruttowiederbeschaffungswert übersteigen. In einem solchen Fall wird der Schaden in aller Regel unter den Kriterien einer Totalschadenabrechnung, sprich zum Wiederbeschaffungsaufwand, abgerechnet. Eine Reparatur wird dann als nicht wirtschaftlich betrachtet.

Übersteigen die Bruttoreparaturkosten den Bruttowiederbeschaffungswert, aber liegen maximal bis zu einer Grenze von 30 % oberhalb des Bruttowiederbeschaffungswertes, so hat der/die Geschädigte die Möglichkeit, die Kosten für eine Instandsetzung des Fahrzeuges von der Versicherung zu verlangen.

Voraussetzung dafür, dass das beschädigte Fahrzeug auch bei Vorliegen eines wirtschaftlichen Totalschadens wieder instand gesetzt wird, ist, dass die Reparatur vollständig sowie sach- und fachgerecht durchgeführt wird. Ein Nachweis darüber ist durch Vorlage der Reparaturkostenrechnung zu erbringen. Des Weiteren muss der/die Geschädigte einen Weiternutzungsnachweis nach sechs Monaten vorlegen. Dieser kann in Form der aktuellen Zulassungsbescheinigung oder des Versicherungsscheines erfolgen. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, so hat der Versicherer das Recht, den Betrag, der über den Abrechnungsbetrag des Wiederbeschaffungsaufwandes hinausgeht, von dem/der Geschädigten zurückzuverlangen, vgl. BGH, Urteile vom 15.10.1991, AZ: VI ZR 67/91, und vom 08.12.2009, AZ: VI ZR 119/09.

Hinweis:

Diese Form der Abrechnung gilt nur im Haftpflichtschaden und nur bei beschädigten Pkw und kann nicht im Falle eines Kaskoschadens angewendet werden.

Reparaturkosten oberhalb der 130%-Regel

Liegen die Reparaturkosten oberhalb der Grenze von 130 %, kann der/die Geschädigte keinen Schadenersatz nach einer Reparatur verlangen. Es wird nach Totalschadengesichtspunkten abgerechnet. Natürlich kann der/die Geschädigte das erhaltene Geld für die Instandsetzung aufbringen, sofern dies gewünscht ist. Der Differenzbetrag wäre in diesem Fall dann von dem/der Geschädigten selbst zu tragen.

Eine Ausnahme liegt dann vor, wenn die kalkulierten Kosten unterhalb der 130 % liegen, die Reparatur aber aufgrund von einer Preisänderung oberhalb der 130 % liegen. In diesem Fall muss der Versicherer leisten, da er das Prognoserisiko zu tragen hat. Liegen die kalkulierten Kosten oberhalb der 130%-Grenze, die konkrete Rechnung aber unterhalb der 130%-Grenze, dann hat der/die Geschädigte einen Anspruch auf die konkreten Reparaturkosten.

Restwerte

Die Restwerte werden durch den Sachverständigen im Gutachten ausgewiesen. Die Ermittlung der Restwerte erfolgt über ein Bieterverfahren. Der Sachverständige stellt das beschädigte Fahrzeug für 24 Stunden in einer sogenannten Restwertbörse ein. Die drei höchsten Gebote werden dann im Gutachten ausgewiesen. Die Restwertaufkäufer verpflichten sich, das Fahrzeug zum angebotenen Preis innerhalb eines Monats aufzukaufen und dieses kostenfrei bei dem/der Geschädigten abzuholen. Der/die Geschädigte erhält den Restwert, den die Versicherung im Vorfeld abgezogen hat, dann vom Restwertaufkäufer. Damit ist sichergestellt, dass der/die Geschädigte für den entstandenen Schaden insgesamt den Wiederbeschaffungswert erhalten hat. Es besteht für die/den Geschädigte/-n die

Pflicht, das höchste Gebot anzunehmen. Wenn dies aus nachweisbaren Gründen nicht möglich ist, kann auf das danach folgende Gebot ausgewichen werden.

Verkauft der/die Geschädigte das beschädigte Fahrzeug selbstständig und erhält dann einen geringeren Betrag als den, der im Gutachten ausgewiesen ist, so muss sich der/die Geschädigte das Restwertangebot aus dem Gutachten anrechnen lassen. Die Differenz geht dann zulasten des/der Geschädigten.

Betrugsprävention

Die Versicherer sind daran interessiert, im Sinne ihrer Versicherungsnehmer/-innen nur den Schaden zu erstatten, der auch wirklich von dem/der Versicherungsnehmer/-in verursacht wurde. Um die doppelte Abrechnung von Schäden weitestgehend zu vermeiden, werden alle Schäden, die ohne Vorlage eines Reparurnachweises oberhalb eines Betrages von 2.500,00 € fiktiv abgerechnet wurden, in dem Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS) eingemeldet. Auf dieses System haben alle Versicherer Zugriff und prüfen anhand der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN), ob bereits ein Schaden zu dem im Schadenfall beschädigten Fahrzeug eingemeldet wurde. Verläuft der Treffer positiv, so werden bei der einmeldenden Versicherung die entsprechenden Vorschadeninformationen eingeholt.

Aber nicht nur fiktiv abgerechnete Reparaturschäden werden eingemeldet, es werden darüber hinaus auch alle Totalschäden, Hagelschäden über 1.000,00 € mit fiktiver Abrechnung und Totalentwendung eingemeldet.

Beispiele

Schadenabrechnungen nach dem Vier-Stufen-Modell

Stufe I

Fahrzeugschaden	3.000,00 € brutto
WBW	6.800,00 €
RW	2.400,00 €
WBA	4.400,00 €

Der Schaden kann repariert werden. Der/die Geschädigte kann eine konkrete Reparaturrechnung vorlegen oder erhält den Schadenbetrag netto ohne Vorlage einer Reparaturrechnung erstattet.

Stufe II

Fahrzeugschaden	5.200,00 € brutto
WBW	6.800,00 €
RW	2.400,00 €
WBA	4.400,00 €

Der Schaden liegt zwischen dem WBW und dem WBA. Der/die Geschädigte erhält bei Vorlage einer konkreten Rechnung einen Betrag in Höhe von 5.200,00 €. Möchte der/die Geschädigte keine Reparatur durchführen lassen und wählt den Weg der fiktiven Abrechnung, so erhält er/sie eine Auszahlung der Nettopreparaturkosten in Höhe von 4.369,75 €. Die Abrechnung der Nettopreparaturkosten ist günstiger als die Totalschadenabrechnung und somit der nach dem Vier-Stufen-Modell zu wählende Weg.

Stufe III

Fahrzeugschaden	8.800,00 € brutto
WBW	6.800,00 €
RW	2.400,00 €
WBA	4.400,00 €

Der Schaden liegt oberhalb des WBW. Die Bruttoreparaturkosten dürfen einen Betrag von 8.840,00 € (= 130 % von 6.800,00 €) brutto nicht überschreiten.

Der Fahrzeugschaden liegt bei 8.800,00 € brutto, somit kann der/die Geschädigte die Übernahme der Reparaturkosten verlangen. Voraussetzung sind die Vorlage der Reparaturkostenrechnung sowie der Weiternutzungsnachweis innerhalb von sechs Monaten.

Wird das Fahrzeug nicht repariert, besteht lediglich ein Anspruch auf den WBA in Höhe von 4.400,00 €.

Stufe IV

Fahrzeugschaden	9.800,00 € brutto
WBW	6.800,00 €
RW	2.400,00 €
WBA	4.400,00 €

Der Fahrzeugschaden liegt oberhalb der 130%-Grenze. Der/die Geschädigte hat keinen Anspruch auf Erstattung der Reparaturkosten. Er/sie erhält den WBA in Höhe von 4.400,00 €.

5.1.2 Personenschaden

Der Personenschaden wird in materielle und immaterielle Schäden unterschieden.

Unter den immateriellen Personenschäden werden diejenigen Ansprüche gefasst, die bei der Person zu Verletzungen, zu Einschränkungen in der Beweglichkeit oder zum Tod geführt haben.

Zu den materiellen Personenschäden werden solche Schäden zusammengefasst, die in Geld messbar und bewertbar sind, aber nicht das Fahrzeug selbst betreffen.

Schwieriger als bei einem Sachschaden oder einem materiellen Personenschaden ist die Bezifferung des immateriellen Personenschadens.

Verletzungen sind in ihrer Intensität häufig sehr individuell und auch der Heilungsprozess ist oft sehr unterschiedlich. Die Rechtsprechung hat hierzu keine genauen Vorgaben zur Höhe einer möglichen Entschädigungsleistung festgelegt. Lediglich Vergleichsurteile aus früheren Schäden geben eine Orientierung für einen adäquaten Schadenersatz. Die Bewertung der konkreten Entschädigungssumme richtet sich daher nach dem Alter der verletzten Person, möglichen Vorerkrankungen, dem Verletzungsbild, dem Genesungszeitraum und den Einschränkungen während des Heilungsprozesses. Unter Berücksichtigung all dieser Faktoren wird dann ein Schmerzensgeld ermittelt, das nach Art und Umfang der Verletzungen als angemessen zu bezeichnen ist. In der Praxis wird sich der Sachbearbeiter an den eingereichten Arztberichten und den Vergleichsurteilen, die in sogenannte Schmerzensgeldtabellen zusammengefasst sind, orientieren.

Generell besteht aber ein Anspruch auf:

- Schmerzensgeld
- Heilbehandlungskosten
- Krankenhauskosten
- unfallbedingte Aufwendung
- Verdienstaussfall
- Rente
- Haushaltshilfekosten
- Beerdigungskosten
- Hinterbliebenengeld

5.1.3 Vermögensschaden

Durch den Vermögensschaden soll ein Ausgleich für finanzielle Nachteile des/der Geschädigten geschaffen werden, die der/die Geschädigte durch den Betrieb oder Gebrauch des versicherten Fahrzeuges erleidet. Man unterscheidet an dieser Stelle zwischen einem **reinen** und einem **unreinen** Vermögensschaden.

Reiner Vermögensschaden

Unter einem reinen Vermögensschaden versteht man den Schaden, dem weder ein Personen- noch ein Sachschaden vorausgeht.

Beispiel

Ein/-e Versicherungsnehmer/-in parkt mit seinem/ihrem Auto derart ungeschickt vor einer Hausausfahrt, dass diese versperrt ist. Ein/-e Selbstständige/-r kann daher einen wichtigen Kundentermin nicht wahrnehmen und erleidet dadurch einen finanziellen Schaden.

Unreiner Vermögensschaden

Ein unreiner Vermögensschaden ist ein sogenannter Folgeschaden aus einem Sach- oder Personenschaden.

Beispiel

Bei einem Unfall wurde ein Fahrzeug beschädigt. Der Fahrzeugschaden als solcher wurde wiederhergestellt. Jedoch hat das Fahrzeug durch den Reparaturschaden an Wert verloren. Diesen Werteverlust (merkantiler Minderwert) kann sich der/die Geschädigte im Rahmen einer sogenannten Wertminderung monetär ausgleichen lassen.

5.1.4 Schadenminderungspflicht des/der Geschädigten

Als Geschädigte/-r in einem Unfall hat man jedoch nicht nur Rechte und Ansprüche, sondern auch Pflichten.

§ 254 Abs. 1 BGB

Eine der wichtigsten Pflichten ist die Schadenminderungspflicht gemäß § 254 Abs. 1 BGB. Hiernach ist der/die Geschädigte verpflichtet, den entstandenen Schaden so gering wie möglich zu halten. Der/die Geschädigte ist folglich gehalten, alle geeigneten Maßnahmen unverzüglich einzuleiten, um den entstandenen Schaden nicht größer werden zu lassen. Der/die Geschädigte hat bei Folgeschäden, die auf ein Unterlassen der Einleitung zu schadenmindernden Maßnahmen zurückzuführen ist, keinen Anspruch auf Schadenersatz. Da der/die Geschädigte im Schadenfall nicht an die Weisung des Versicherers gebunden ist, kann ein rasches Handeln, um den Schaden schnellstmöglich zu bewerten und ggf. zu beheben, erwartet werden. Im Rahmen der Schadenminderungspflicht ist jedoch immer auch auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen zu achten. Eine künstlich erzeugte Schadenausweitung geht dann zulasten des/der Geschädigten.

Beispiele

- Das Fahrzeug des/der Geschädigten hat nach einem Unfall einen defekten Scheinwerfer. Da nicht unverzüglich zumindest eine Notreparatur im Rahmen der Schadenminderungspflicht gemäß § 254 Abs. 1 BGB durchgeführt wird, erleidet der/die Geschädigte einen weiteren Unfall und der Schaden am eigenen Fahrzeug wird größer. Einen Schadenersatzanspruch für die Schadenausweitung am Fahrzeug des/der Geschädigten besteht nicht.
- Ein/-e Geschädigte/-r hat sich nach dem Unfall einen Unfallersatzwagen angemietet, da das eigene Fahrzeug nicht mehr verkehrssicher und fahrbereit ist. Bei dem beschädigten Fahrzeug handelt es sich um einen VW Polo. Der/die Geschädigte wollte aber schon immer mal einen

Porsche fahren und mietet daher einen solchen an. Anspruch besteht auf ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug. Da der Porsche im Verhältnis zum VW Polo nicht gleichwertig ist, trägt der/die Geschädigte die Kosten, die über ein gleichwertiges Fahrzeug hinausgehen, selbst.

5.2 Mallorca-Police

Eine weitere Besonderheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sogenannte Mallorca-Police. Natürlich erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht nur auf die Insel Mallorca oder die Balearen, vielmehr hat sich der Begriff als Synonym für die Ergänzung des Versicherungsschutzes für Mietwagen im Ausland etabliert.

Die **Mallorca-Police** hat ihren Namen den deutschen Urlaubern zu verdanken. Die Lieblingsinsel der Deutschen wird häufig mit dem Mietwagen erkundet und leider bleiben diese Fahrten nicht immer schadenfrei. Da die Versicherungssummen in Spanien früher deutlich unter denen der deutschen Versicherungssummen lagen, rieten viele Versicherungsvertreter/-innen vor Reiseantritt zum Abschluss der „**Versicherung für den Gebrauch fremder, versicherungspflichtiger Fahrzeuge**“. Dieser eigentlich fachlich korrekte Begriff konnte sich jedoch aufgrund der Länge nicht durchsetzen und so etablierte sich der Begriff „Mallorca-Police“.

Mietet der/die Versicherungsnehmer/-in oder dessen Ehepartner/-in oder in häuslicher Gemeinschaft lebende/-r Partner/-in im Ausland ein versicherungspflichtiges Fahrzeug, so ist dieses häufig nur zu den regionalen Versicherungssummen versichert. Nicht selten sind die regionalen Versicherungssummen besonders im Bereich der Personenschäden nicht ausreichend. Damit aber kein nachhaltiger finanzieller Schaden nach einem Unfall im Ausland entsteht, hat die Versicherungswirtschaft mit der Mallorca-Police diese Lücke im ausländischen Versicherungsschutz bei gemieteten Fahrzeugen geschlossen. Denn auch im Ausland gilt grundsätzlich die Haftung über die Deckungssummen hinaus, wenn diese im Schadenfall nicht ausreichend sein sollten. Der/die Schädiger/-in würde im schlimmsten Fall in die Insolvenz geraten.

Beispiele für Versicherungssummen der gängigsten Urlaubsländer

Land	Personenschäden	Sachschäden	Gesamt	Mallorca-Police sinnvoll
Deutschland	7,5 Mio. € insgesamt	1,22 Mio. € pro Unfall		
Niederlande	6,1 Mio. € pro Unfall	1,2 Mio. € pro Unfall		✓
Spanien	70 Mio. € insgesamt	15 Mio. € pro Unfall		
Frankreich	unbegrenzt	1,2 Mio. € pro Unfall		
Polen	5,2 Mio. € pro Unfall	1,1 Mio. € pro Unfall		✓
Kroatien	6,2 Mio. € pro Unfall	1,3 Mio. € pro Unfall		

Land	Personenschäden	Sachschäden	Gesamt	Mallorca-Police sinnvoll
Italien	6 Mio. € pro Unfall	1,1 Mio. € pro Unfall		✓
Schweiz			4,7 Mio. € pro Unfall	✓
Türkei	62.100,00 € pro Person 310.700,00 € pro Unfall	6.215,00 € pro Beteiligtem 12.400,00 € pro Unfall		✓
Bulgarien	5,1 Mio. € insgesamt	1 Mio. € pro Unfall		✓

Deckungssummen

Da die ausländischen Deckungssummen häufig geringer sind als die in Deutschland gesetzlich vorgeschriebenen Deckungssummen, vor allem im Bereich der Personenschäden, werden im Rahmen der Mallorca-Police die Versicherungssummen des ausländischen Mietfahrzeuges an die des heimischen Fahrzeuges angepasst, zumindest aber an die gültigen deutschen gesetzlichen Mindestdeckungssummen.

Ausschluss

Die Leistungen der Mallorca-Police gelten nicht, wenn das versicherte Fahrzeug ein Wohnwagenanhänger oder ein Anhänger ist.

5.3 Kfz-Haftpflichtversicherung oder Privathaftpflichtversicherung

In manchen Fällen ist es gar nicht so einfach zu entscheiden, ob nun die Kfz-Haftpflichtversicherung oder die Privathaftpflichtversicherung für einen Schaden zuständig ist. Damit nicht zwischen den Versicherungen „Leistungs-Pingpong“ gespielt wird, gibt es hier klare Grenzen, die die Zuordnung in die richtige Sparte vereinfachen sollen.

So ist z. B. in der Privathaftpflichtversicherung ein genereller Ausschluss für Schäden durch den Gebrauch von Fahrzeugen in den Bedingungen verankert. Diesen Ausschluss nennt man umgangssprachlich auch **„Benzinklausel“**. Es werden generell alle Schadenersatzansprüche, die der/die Eigentümer/-in, Besitzer/-in, Halter/-in oder Führer/-in eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht, ausgeschlossen, vgl. Teil A Abschnitt 1 Ziffer 7.14 Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung privater Risiken.

Somit ist die Zuordnung in die Kfz-Haftpflichtversicherung gegeben und der Schadenersatzanspruch wird im Rahmen der versicherten Leistungen der Kfz-Haftpflichtversicherung abgegolten.

Auch für die/den Geschädigte/-n ist dadurch der Ansprechpartner für den Leistungsanspruch klar definiert.